OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-450767/18/HW/HeK – 450768/2

Datum: Linz, 26. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerden von J. K. und R. K., x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Asten vom 14.12.2020, GZ: 11021_1/2020-Swo, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird teilweise stattgegeben und es werden die Spruchpunkte I.1. und II. des angefochtenen Bescheides ersatzlos aufgehoben.
Die Spruchpunkte I.2. und I.3. des angefochtenen Bescheides werden dahingehend abgeändert, dass diese wie folgt lauten:
„2. Der eingebrachte Feststellungsantrag vom 08.10.2019 auf bescheidmäßige Feststellung der ergänzenden Anschlussgebühren wird als unzulässig zurückgewiesen.
3. Der Antrag auf Leistung/bescheidmäßige Zuerkennung der Begrifflichkeit DACHRAUMAUSBAU vom 08.10.2019 wird als unzulässig zurückgewiesen.“
Im Übrigen werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Asten setzte mit Bescheid vom 6.11.2017, GZ: 11021 – Kalt, gegenüber den Beschwerdeführern (kurz: „Bf“) hinsichtlich der Liegenschaft Grundstücksnummer x, EZ x, KG x, mit dem darauf befindlichen Wohnhaus mit der Adresse x, x, ergänzende Kanalanschlussgebühren fest. Weiters setzte der Bürgermeister der Marktgemeinde Asten mit Bescheid vom 6.11.2017, GZ: 11021 – Kalt, gegenüber den Bf hinsichtlich der gleichen Liegenschaft ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühren fest.

I.2. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asten gab mit dem Bescheid, datiert mit 15.12.2017, GZ: 11021Ber.Entsch/2/2017-Swo, den gegen die unter I.1. genannten erstinstanzlichen Bescheide rechtzeitig erhobenen Berufungen der Bf nicht statt.

I.3. Gegen diesen Berufungsbescheid richteten sich die mit Schreiben vom 19.1.2018 erhobenen Beschwerden der Bf, die mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12.9.2018, GZ: LVwG-450351/2/HW/HEK – 450352/2, als unbegründet abgewiesen wurden.

I.4. Gegen diese Entscheidung wurde von den Bf noch keine Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

I.5. Am 22.11.2018 langte beim Marktgemeindeamt Asten eine Eingabe der Bf samt Beilage ein, die wie folgt überschrieben war:
„Betrifft: Ergänzende Anschlussgebühr (Bescheid vom 6.11.2017, Zl. 11021 – Kalt) Wiederaufnahme Antrag gem. BAO und AVG“.
Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass erst jetzt Tatsachen und Beweise „ans Tageslicht“ gekommen seien, die im Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten.

I.6. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Asten wies mit Bescheid vom 3.12.2018, GZ: 11021/2018-Swo, den Antrag der Bf auf Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 303 Abs. 1 BAO betreffend die „Neubemessung der Ergänzenden Anschlussgebührenbescheide Zl. 11021 – kalt vom 06. November 2017“ ab. Begründend wurde im Wesentlichen vor allem ausgeführt, dass die von den Bf geltend gemachten Tatsachen bzw. angebotenen Beweismittel keine neu hervorgekommenen Tatsachen im Sinne des § 303 BAO seien.

I.7. Die dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerden der Bf wurden nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 5.6.2019 vom

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Entscheidung vom 21.8.2019, GZ: LVwG-450351/17/HW/HEK – 450352/4, als unbegründet abgewiesen.

I.8. Gegen diese Entscheidung vom 21.8.2019 wurde von den Bf noch keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

I.9. Am 20.7.2020 brachten die Bf eine Säumnisbeschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Asten u.a. hinsichtlich eines Antrages vom 8.10.2019 auf Leistung/bescheidmäßige Zuerkennung der Begrifflichkeit DRA (Punkt 1.b. der Säumnisbeschwerde) sowie hinsichtlich der Eingabe vom 9.10.2019 beinhaltend einen Antrag auf bescheidmäßige Feststellung der ergänzenden Anschlussgebühren unter Beachtung näher genannter Punkte (Punkt 1.c. der Säumnisbeschwerde) ein. Am 8.10.2019 brachten die Bf den Antrag auf Leistung/bescheidmäßige Zuerkennung der Begrifflichkeit DRA per E-Mail beim Marktgemeindeamt Asten ein (Punkt 1.b. der Säumnisbeschwerde). Am 9.10.2019 brachten die Bf mit einer als „Ergänzung zum Mail von gestern (8.10.19) Nachreichung“ bezeichneten Eingabe dazu ein ergänzendes Vorbringen samt dem Antrag auf bescheidmäßige Feststellung der ergänzenden Anschlussgebühren (Punkt 1.c. der Säumnisbeschwerde) ein und am 21.10.2019 wurden u.a. zu diesem Antrag Beilagen vorgelegt (Punkt 1.e. der Säumnisbeschwerde).

I.10. Es wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes vom 28.9.2020, GZ: LVwG-470014/6/HW/HEK – 470015/2, dem Bürgermeister der Marktgemeinde Asten gemäß § 284 Abs. 2 BAO aufgetragen, über den Feststellungsantrag vom 9.10.2019 unter Berücksichtigung der Eingaben vom 8.10.2019 und vom 21.10.2019 zu entscheiden und gegebenenfalls eine Abschrift des Bescheides dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliege.

I.11. Mit Äußerung vom 20.10.2020 teilte der rechtsfreundlich vertretene Bürgermeister der Marktgemeinde Asten mit, dass eine Verletzung der Entscheidungspflicht aus Sicht der belangten Behörde nicht vorliege.

I.12. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 14.12.2020, GZ: 11021_1/2020-Swo, weist die belangte Behörde unter Spruchpunkt I. einen Antrag auf Abschreibung bzw. Nachsicht gemäß § 236 BAO vom 19.10.2018 (Spruchpunkt I.1.), den eingebrachten Feststellungsantrag vom 8.10.2019 (I.2.) und den Antrag auf Leistung/bescheidmäßige Zuerkennung der Begrifflichkeit Dachraumausbau (I.3.) als unbegründet ab. Unter Spruchpunkt II. wird über die Bf eine Mutwillensstrafe von 100 Euro verhängt.

I.13. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erklärte mit Beschluss vom 22.2.2021, GZ: LVwG-470014/21/HW/HeK – 470015/3, das Säumnisbeschwerde-

verfahren hinsichtlich des Antrages auf Leistung/bescheidmäßige Zuerkennung der Begrifflichkeit DRA (Punkt 1.b. der Säumnisbeschwerde) und hinsichtlich des Antrages auf bescheidmäßige Feststellung der ergänzenden Anschlussgebühren (Punkt 1.c. iVm Punkte 1.b. und 1.e. der Säumnisbeschwerde) als gegenstandslos und stellte das Säumnisbeschwerdeverfahren insoweit gemäß § 284 Abs. 2 letzter Satz BAO ein.

I.14. Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 14.12.2020, GZ: 11021_1/2020, erhoben die Bf die gegenständlichen Beschwerden. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde gemäß dem Antrag der Bf (vgl. das Beschwerdevorbringen in Zusammenschau mit ON 4) nicht erlassen.

I.15. Mit Schreiben ON 1 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Der unter Punkt I.1. bis I.15. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den in den Akten aufliegenden Unterlagen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. In Spruchpunkt I.1. weist die belangte Behörde einen Antrag auf Abschreibung bzw. Nachsicht gemäß § 236 BAO der Bf vom 19.10.2018 als unbegründet ab.

Gemäß § 56 Abs. 2 Oö. GemO obliegt dem Gemeindevorstand die gänzliche oder teilweise Abschreibung von Abgaben gemäß § 235 und 236 BAO. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Asten war somit zur Entscheidung über einen Antrag auf Abschreibung bzw. Nachsicht gemäß § 236 BAO nicht zuständig. Spruchpunkt I.1. ist daher aufzuheben.

III.2.1. Mit Spruchpunkt I.2. des angefochtenen Bescheides wurde (wie sich insbesondere auch aus der Bescheidbegründung ergibt) der Feststellungsantrag vom 8.10.2019 betreffend die bescheidmäßige Feststellung der ergänzenden Anschlussgebühren und mit Spruchpunkt I.3. wurde der Antrag auf Leistung/bescheidmäßige Zuerkennung der Begrifflichkeit Dachraumausbau vom 8.10.2019 als unbegründet abgewiesen.

III.2.2. Bei Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Abgabenbehörde geht im Falle einer Säumnisbeschwerde gemäß § 284 Abs. 3 BAO die Zuständigkeit zur Entscheidung erst dann auf das Verwaltungsgericht über, wenn die Frist gemäß

Abs. 2 abgelaufen ist oder wenn die Abgabenbehörde vor Ablauf der Frist mitteilt, dass keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt. Im vorliegenden Fall teilte der rechtsfreundlich vertretene Bürgermeister der Marktgemeinde Asten mit Äußerung vom 20.10.2020 zunächst mit, dass eine Verletzung der Entscheidungspflicht aus Sicht der belangten Behörde nicht vorliege, sodass mit Einlangen dieser Äußerung am 20.10.2020 beim Landesverwaltungsgericht die Entscheidungspflicht auf das Landesverwaltungsgericht überging (vgl. oben unter Punkt I.11.). Mit dem angefochtenen Bescheid vom 14.12.2020, GZ: 11021_1/2020-Swo, wies die belangte Behörde jedoch sodann die der Säumnisbeschwerde zugrunde liegenden Anträge ab, sodass das Landesverwaltungsgericht das Säumnisbeschwerdeverfahren hinsichtlich des Antrages auf Leistung/bescheidmäßige Zuerkennung der Begrifflichkeit DRA und hinsichtlich des Antrages auf bescheidmäßige Feststellung der ergänzenden Anschlussgebühren insoweit gemäß § 284 Abs. 2 letzter Satz BAO als gegenstandslos einstellte (vgl. oben unter Punkt I.13.). Der nunmehr angefochtene Bescheid vom 14.12.2020 wurde daher erst nach Zuständigkeitsübergang an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der nunmehr unzuständigen belangten Behörde erlassen. Da es im Verfahrensregime der BAO jedoch keine dem § 27 VwGVG vergleichbare Regelung gibt (und gemäß § 284 Abs. 2 BAO das Verwaltungsgericht das Säumnisbeschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen hat, wenn von der Behörde der Bescheid erlassen wird) und die Unzuständigkeit der belangten Behörde im gegenständlichen Beschwerde-verfahren von den Bf nicht geltend gemacht wurde, ist diese nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes im gegenständlichen Beschwerdeverfahren entsprechend der ständigen Judikatur des VwGH zu Säumnisbeschwerden in Zusammenhang mit § 36 VwGG aF nicht wahrzunehmen (siehe etwa VwGH 13.9.2006, 2006/12/0038).

III.2.3. Gemäß § 92 Abs. 1 lit. b BAO sind Erledigungen einer Abgabenbehörde als Bescheide zu erlassen, wenn sie für einzelne Personen abgabenrechtlich bedeutsame Tatsachen feststellen. Solche - Rechte und Rechtsverhältnisse – feststellende Bescheide haben auch ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage zu ergehen, wenn dies von einer Partei beantragt wird, diese ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat, es sich um ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung handelt oder wenn die Feststellung im öffentlichen Interesse liegt; dies jeweils unter der weiteren Voraussetzung, dass die maßgeblichen Rechtsvorschriften eine Feststellung dieser Art nicht ausschließen (vgl. Ritz, BAO^{6}, § 92 Tz 9 mit der dort zitierten Judikatur). Ein solches rechtliches Interesse, das die Erlassung eines Feststellungsbescheides rechtfertigt, besteht dann nicht, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen Verfahrens zu entscheiden ist. Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität von Feststellungsbegehren und von Feststellungsbescheiden; es ist somit etwa kein Feststellungsbescheid zu erlassen, wenn die Erlassung eines

Abgabenbescheides möglich ist (vgl. Ritz, BAO[6], § 92 Tz 15 mit der dort zitierten Judikatur).

III.2.4. Die Erlassung des beantragten Feststellungsbescheides aufgrund des Antrages auf bescheidmäßige Feststellung der ergänzenden Anschlussgebühren kommt im vorliegenden Fall schon deshalb nicht in Betracht, da zur Klärung der diesbezüglichen Fragen die Erlassung eines Abgabenbescheides nicht nur möglich ist, sondern es wurde über die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Anschlussgebühren bereits entschieden (siehe oben unter Punkt I.), sodass insofern auch entschiedene Sache vorliegt. Auch der Antrag auf Leistung/bescheidmäßige Zuerkennung der Begrifflichkeit DRA ist unzulässig. Die Spruchpunkte I.2. und I.3. sind daher spruchgemäß abzuändern.

III.4. In Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wurde über die Bf eine Mutwillensstrafe von 100 Euro verhängt.

III.4.1. Gemäß § 112a BAO kann die Abgabenbehörde gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Abgabenbehörde in Anspruch nehmen oder in der Absicht der Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, eine Mutwillensstrafe bis 700 Euro verhängen.

Es nimmt mutwillig die Behörde in Anspruch, wer sich in dem Bewusstsein der Grund- und Aussichtslosigkeit, der Nutz- und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt (vgl. Ritz, BAO[6], § 112a Tz 4 mit der dort zitierten Judikatur). Offenbar ist die Mutwilligkeit dann, wenn die wider besseres Wissens erfolgte Inanspruchnahme unter solchen Umständen geschieht, dass jedermann die Aussichtslosigkeit, den angestrebten Erfolg zu erreichen, hätte erkennen müssen (vgl. Ritz, BAO[6], § 112a Tz 5 mit der dort zitierten Judikatur).

III.4.2. Die belangte Behörde begründet die Verhängung der Mutwillensstrafe damit, dass im vorliegenden Fall aus dem Gesamtbild der Verhältnisse keine andere Erklärung abgeleitet werden könne, als dass das Verhalten der Antragsteller, immer wieder neue Anträge einzubringen, mutwillig erfolge, obwohl es bereits seitens des Landesverwaltungsgerichts zu zwei Erkenntnissen in diesem Sachverhalt gekommen sei.
Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes sind die wiederholten Anträge (auf Aufhebung) bzw. die durchaus sehr zahlreichen Eingaben der Bf im vorliegenden Fall aber weitgehend noch im Zusammenhang mit dem Antrag gemäß § 299 BAO betreffend die Bescheide des Bürgermeisters der Marktgemeinde Asten vom 6.11.2017 zu beurteilen. Die Eingaben der Bf wurden daher (zumindest weitgehend) nicht „ohne“ anhängiges Verfahren, sondern während eines laufenden Verfahrens eingebracht und sind zumindest weitgehend als Vorbringen bzw. Eingaben (noch) diesem Verfahren zuordenbar. Dass die Bf aber gerade auch den

Antrag gemäß § 299 BAO im Bewusstsein der Aussichtslosigkeit dieses Handelns gestellt hätten, ist für das Landesverwaltungsgericht auch unter Berücksichtigung der mündlichen Verhandlung im konkreten Fall (noch) nicht zu erkennen. Über den Antrag gemäß § 299 BAO wurde von der belangten Behörde aber erstmals mit einem Bescheid vom 14.12.2020 entschieden (siehe das Verfahren zu LVwG-450787). Für das Landesverwaltungsgericht liegen somit gegenständlich die Voraussetzungen für die Verhängung einer Mutwillensstrafe (noch) nicht vor.

III.5. Der Vollständigkeit halber ist zu den ON 3 und 4 noch auszuführen, dass die in ON 3 geforderte Klarstellung in Bezug auf die angefochtenen Bescheide vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass von der belangten Behörde teilweise Bescheide mit gleichem Datum und gleicher Zahl (vgl. etwa die Bescheide vom 6.11.2017) erlassen wurden, weswegen vom Landesverwaltungsgericht den Bf unter anderem der verfahrensgegenständliche Bescheid in Kopie übermittelt wurde. Dass die gegenständlichen Beschwerden jedenfalls „nur“ als Beschwerden gegen Bescheide vom 14.12.2020 anzusehen sind, ergibt sich schon aufgrund der Beschwerdeausführungen, wonach „Obige Bescheide [...] angefochten“ werden, wobei im Betreff „nur“ das Datum „14.12.20, eingelangt am 16.12.2020“ angeführt wird.

III.6. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist zulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dies betrifft die Frage, ob bzw. in wie weit bei Säumnisbeschwerden im Anwendungsbereich der BAO bei Erlassung eines Bescheides nach Zuständigkeitsübergang die Judikatur des VwGH in Zusammenhang mit § 36 VwGG aF auch für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sinngemäß anwendbar ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer

bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger